

## **Geschäftsordnung**

für die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Ebersberg (PSAG)

### 1. Präambel

In der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Ebersberg schließen sich alle an der Gestaltung von Angeboten für psychisch kranke und suchtkranke Menschen Beteiligten im Landkreis Ebersberg in einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, um eine gute Qualität des regionalen Versorgungs- und Hilfesystems zu erreichen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf ein differenziertes Angebot für chronisch psychisch kranke oder suchtkranke Menschen mit komplexem Hilfebedarf gelegt werden.

Für die Mitglieder der PSAG sind folgende Grundsätze handlungsleitend:

- Das **Miteinander**, die Zusammenarbeit von professionell Tätigen mit Psychiatrie- und Suchterfahrenen und Angehörigen auf Augenhöhe.
- Die respektvolle **Personenzentrierung und Bedarfsorientierung**, der Ausrichtung der Hilfen nach den Bedürfnissen der Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder mit Suchterkrankungen und deren Angehörigen.
- Die **Gemeindenähe**, die Verantwortung, differenzierte Hilfen zur medizinischen, sozialen und beruflichen Eingliederung ortsnah und lebensfeldbezogen zu erbringen.
- Die **Integration und Vernetzung von Hilfeleistungen**, einem hohen Maß an Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern, um individuell passgenaue Hilfen zur Verfügung zu stellen.
- Sie berücksichtigen dabei auch individuelle und kulturelle Unterschiede bei Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, Genderfragen und Aspekte gesellschaftlicher Veränderungen mit unterschiedlichen Altersstrukturen und Generationen.

Handlungsleitend soll das Zusammenwirken von professionellen Mitarbeitenden, der Selbsthilfe, Ehrenamtlichen und gelebter Nachbarschaft sein.

Die Mitglieder der PSAG Ebersberg orientieren sich inhaltlich auf der Grundlage der geltenden Sozialgesetzgebung an den „Grundsätzen zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern“ (2007), an den „Grundsätzen der bayerischen Staatsregierung für Sucht- und Drogenfragen“, sowie an den „Rahmenrichtlinien zur regionalen

Steuerung im Bezirk Oberbayern“ (2009) und an der Rahmengesäftsordnung für regionale Psychosoziale Verbände in Oberbayern.

Die Mitglieder sind bestrebt, durch die Zusammenarbeit im Verbund, die Inklusion der Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen in das Gemeinwesen im Sinne der „UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen“ zu fördern und ihnen volle Teilhabe zu ermöglichen.

## 2. Die Ziele der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft

- Vorbeugung und Prävention von psych. Erkrankungen und Suchterkrankungen
- Gewährleistung der Behandlungs- und Weiterbegleitungskontinuität
- Ein fortlaufender Prozess zur Sicherung und Weiterentwicklung einer guten Qualität der Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist sichergestellt
- Die Angebote an medizinischen, sozialen und beruflichen Hilfen sind an den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ausgerichtet und leicht zugänglich
- Die Angebote einer Region sind vernetzt, um gegenseitige Informationen und den Austausch auf struktureller Ebene herzustellen, Konzepte und Arbeitsweisen gegenseitig bekannt zu machen und fehlende Angebote in der regionalen Versorgung festzustellen, sie selbst zu beheben oder die Informationen weiter zu vermitteln.
- In der Region sind Rahmenbedingungen vorhanden, die eine gemeinsame und abgestimmte Hilfeplanung und Hilfeebringung im Einzelfall über die Sozialleistungssysteme hinweg ermöglichen.
- Die Befähigung der Region, im Sinne von Inklusion Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen als Personen anzunehmen und ihnen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen wird unterstützt.
- Eine systematische Beteiligung der Selbstvertretung von Betroffenen und Angehörigen ist gewährleistet und die Organisation von Selbsthilfe wird unterstützt.
- Bürgerinnen und Bürger der Region sind über die Belange der Menschen mit psychischen- und Suchterkrankungen sowie über die zur Verfügung stehenden Angebote informiert.

### 3. Aufgaben der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft übernimmt in der Region vor allem folgende Aufgaben:

- Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Ebersberg wirken auf eine verbindliche Zusammenarbeit in der Region hin, in der Leistungsträger und Leistungserbringer, Kommunen und Bezirk zu einem gemeinsamen Versorgungsverbund zusammengeführt sind.
- Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft gehen aktiv in die Abstimmung mit Gremien, Akteuren und Leistungsträgern benachbarter Versorgungssysteme und wirken auf die Überwindung bestehender Schnittstellenprobleme hin. Dies betrifft insbesondere die Angebote der Sozial-, Jugend-, Alten - und Wohnungslosenhilfe, die Arbeitsverwaltung und die örtliche Teilhabepflicht für Menschen mit Behinderungen. Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft identifizieren Lücken sowie notwendige Anpassungen der Angebotsstruktur an veränderte Bedarfe, bewerten diese und vermitteln die Informationen und Ergebnisse an die regionale wie überregionale Planung.
- Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft unterstützen Konferenzen für die Hilfeerbringung im Einzelfall
- Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft informieren sich gegenseitig zu Themen und Aktivitäten sowie den Konzepten der Einrichtungen und Stellenplanungen bei neuen Angeboten.
- Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft beteiligen sich an der regionalen Sozialberichterstattung und Psychiatrieberichterstattung im Rahmen der Berichterstattung des Bezirks Oberbayern sowie an der kommunalen Berichterstattung.
- Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft unterstützen Initiativen und Organisationen, die den Abbau von Stigmatisierungen aller psychisch kranker und suchtkranker Menschen und ihrer Angehörigen zum Ziel haben.
- Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft unterstützen und fördern den Aufbau von organisatorischen Strukturen für die Selbstvertretung Psychiatrieerfahrener und suchtkrankter Menschen sowie ihrer Angehörigen.
- Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft unterstützen Beschwerdestellen in der Region und arbeiten regelhaft mit ihnen zusammen.

- Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft bringen ihre fachliche und regionale Expertise in sozialpolitische Beratungen und Initiativen ein.
- Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft informieren die Menschen im Landkreis über psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen als allgemeines Lebensrisiko für jeden Bürger sowie über die Bedarfe und Bedürfnisse von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen und ihrer Angehörigen.
- Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft informieren die Öffentlichkeit über die Angebote in der Region zur Beratung, Begleitung und Eingliederung der Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen.
- Interessenvertretung der Betroffenen gegenüber Fachwelt, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit
- Die Mitglieder unterstützen Ehrenamtliche, die mit psychisch Erkrankten oder Suchtkranken arbeiten und vertreten auch deren Interessen.

#### 4. Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft

In der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft sind vielfältige Institutionen, Gruppierungen, Vertretungen und Behörden mit unterschiedlichen Mitgliedsstatus zusammengeschlossen. Eine Mitgliedschaft ist dabei immer für Vertretungen für Psychiatrie- und Suchterfahrene und ihre Angehörigen vorgesehen. Weitere Mitglieder in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft sollen die Institutionen sein, die in der Region Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen als Leistungserbringer oder Leistungsträger gestalten.

Die Mitgliedschaft bringt die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit mit sich. Die Mitglieder verpflichten sich zur Entsendung eines namentlich benannten Vertreters und der namentlichen Benennung eines Stellvertreters. Bei Verhinderung des Vertreters ist der Stellvertreter zu entsenden.

##### Aufnahme neuer Mitglieder:

Auf Antrag können weitere Mitglieder durch Beschluss aufgenommen werden; hierzu ist eine einfache Mehrheit der in einer Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

### Ausschluss von Mitgliedern:

Mitglieder können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt gegen die Geschäftsordnung verstoßen.

#### 4.1 Es werden folgende Formen von Mitgliedschaften unterschieden:

##### *Beschließende Mitglieder*

Sie werden auf Antrag aufgenommen und unterliegen der Geschäftsordnung. Sie müssen zur Beschlussfähigkeit eingeladen werden und haben Stimm-, Wahl-, Rede-, und Antragsrecht. Ihnen werden die Protokolle zugeleitet.

##### *Beratende Mitglieder*

Sie werden auf Antrag aufgenommen und unterliegen der Geschäftsordnung. Sie müssen eingeladen werden, damit die Sitzung beschlussfähig ist, können auch Tagesordnungspunkte anmelden und müssen auf Wunsch gehört werden.

Sie haben kein Stimmrecht. Ebenso wenig können sie Beschlussanträge/Anträge stellen. Sie erhalten die Protokolle der Sitzung.

##### Gäste mit Rederecht

Sie können einzelfallbezogen eingeladen werden oder auch dauerhaft Einladungen erhalten. Ihre Einladung ist für die Beschlussfähigkeit nicht entscheidend. Sie unterliegen der Geschäftsordnung. Gäste mit Rederecht können Fragen stellen, Impulse einbringen, Anregungen geben etc., aber keine Anträge stellen und nicht abstimmen.

#### 4.2 Mitgliedschaften im Einzelnen

##### **Beschließende Mitglieder sollen insbesondere sein (siehe Anlage 1)**

- Organisationen psychiatrie- und suchterfahrener Patienten,
- Organisationen von Angehöriger psychiatrie- und suchterfahrener Menschen,
- Träger, Dienste und Einrichtungen entsprechend der Anlage 1 mit je einer Stimme,
- Die für den Landkreis versorgungspflichtigen psychiatrischen Kliniken entsprechend der Anlage 1.
- Die entsprechenden Fachbereiche des Landratsamtes Ebersberg,
- Der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises Ebersberg,
- Die Träger der freien Wohlfahrtspflege gem. Anlage 1.
- Politische Mandatsträger auf Kreis- und Bezirksebene

**Beratende Mitglieder sollen insbesondere sein:**

- Vertretung der Sozialverwaltung des Bezirkes Oberbayern, vertreten durch die Regionalkoordination Suchthilfe/ Psychiatrie
- Rentenversicherungsträger
- Bundesagentur für Arbeit
- Jobcenter Ebersberg
- Ärztlicher Kreisverband
- Vertretung der im Landkreis Ebersberg niedergelassenen Psychiater- und Psychiaterinnen, Nervenärzte und -ärztinnen, Neurologen und Neurologinnen
- Vertreter der psychiatrischen Beschwerdestelle
- Krankenkassen/Pflegekassen
- Arbeitskreis der im Landkreis Ebersberg niedergelassenen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen
- Vertreter der örtlichen Wohnungslosenhilfe

**Gäste mit Rederecht können sein:**

- Politische Mandatsträger
- Vertreter von Sicherheitsbehörden und Justiz
- Vertreter örtlicher Beiräte
- Fachleute

Von der Mitgliedschaft in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft bleibt die rechtliche Selbstständigkeit der Beteiligten unberührt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Verträge und Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern.

5. Strukturen, Aufbau, Gremien und Arbeitsweise

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben setzt sich die PSAG in ihrer Grundstruktur aus folgenden Gremien zusammen:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Beirat und erweiterter Vorstand
- Geschäftsführung
- Arbeitskreise

5.1. Mitgliederversammlung

Die MV der PSAG wird bei Bedarf, aber mindestens halbjährlich, einberufen.

Zu den Aufgaben der MV zählen u.a.:

- Beschluss der Geschäftsordnung
- Wahl der/des Vorsitzenden und deren Stellvertretung
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- Abstimmung und Weiterentwicklung von regionalen Zielen
- Einsetzung von dauerhaften oder zeitlich begrenzten Arbeitskreisen und Formulierung von Arbeitsaufträgen
- Diskussion der Ergebnisse aus den Arbeitskreisen
- Wahrnehmung der unter Punkt 3 beschriebenen Aufgaben, sofern sie nicht den Arbeitskreisen, dem Vorstand oder der Geschäftsführung zugeordnet sind
- Verabschiedung der Beschreibung von Bedarfslagen, Angebotsmängeln und strukturellen Defiziten sowie Verabschiedung von inhaltlichen Lösungsvorschlägen zur Beseitigung von Defiziten.
- Beschluss einer Jahreszielplanung – maximaler Zeitraum 3 Jahre

## 5.2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die erste Vorsitzende/n. Die Geschäftsführung hat die organisatorische Verantwortung. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß 14 Tage vorher geladen wurden und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen sind auch außerhalb der Mitgliederversammlung mittels Umlaufverfahren möglich. Die Entscheidung über ein Umlaufverfahren obliegt dem Vorstand.

### Beschlussanträge:

Beschlussanträge sind dem/ der ersten Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vor Sitzungstermin zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringlich gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

## 5.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem/einer ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden und der Geschäftsführung der PSAG. Die Vorsitzenden werden für 3 Jahre in geheimer Wahl bestimmt. Jede Position wird einzeln abgestimmt; der erste Vorsitz muss mehr als 50 Prozent der

abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen (Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen). Sofern ein zweiter Wahlgang erforderlich ist, nehmen die beiden Kandidaten teil, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Für die übrigen Positionen reicht eine einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zu den Aufgaben des Vorstands-zählen u.a.:

- Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung der PSAG
- Erfüllung der ihm von der MV übertragenen Aufgaben
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes (gemeinsam mit der Geschäftsführung)
- Leitung der Sitzungen durch den/ die erste Vorsitzende; die anderen in Stellvertretung
- Vorbereitung der Themen und Festlegung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
- Information über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Prüfung von beantragten Ausschlüssen
- Vertretung des Regionalen Psychosozialen Verbunds in der Öffentlichkeit
- Vertretung der PSAG Ebersberg in überregionalen Gremien
- Ansprechpartner für die Sprecher der Arbeitskreise
- Vorbereitung zur Erstellung des Jahreszielplans

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Vertretung nach außen obliegt dem/ der ersten Vorsitzenden, den anderen in Stellvertretung.

#### 5.4. Beirat und erweiterter Vorstand

Der Beirat setzt sich aus den berufenen Vertretern der ständigen Arbeitskreise zusammen. Er bildet zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand und berät und unterstützt diesen bei seinen Aufgaben. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich, spätestens jeweils 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Der Beirat kann zu diesen Sitzungen Gäste laden.

#### 5.5. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der PSAG liegt beim zuständigen Gesundheitsamt Ebersberg. Die Geschäftsführung ist Mitglied des Vorstandes.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählen u.a.:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (gemeinsam mit den/ der Vorsitzenden oder deren Stellvertretung oder in deren Vertretung)
- Versand der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin
- Versand von Stellungnahmen u.ä. an die Adressaten im Auftrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.
- Protokollführung und Versand für die Mitgliederversammlung
- Pflege des Verteilers

#### 5.6. Arbeitskreise

Das Plenum setzt projektbezogen oder auf Dauer Arbeitskreise ein, die in geeigneter Besetzung spezifische Fachbereiche oder Themen bearbeiten. Den Arbeitskreisen können auch Personen bzw. Vertretungen von Institutionen angehören, die nicht Mitglieder in der PSAG sind. In den Arbeitskreisen werden Fachthemen beschlussfähig für die Mitgliederversammlung vorbereitet. In der Mitgliederversammlung wird regelmäßig über die Arbeitsfortschritte der Arbeitskreise berichtet. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst und berufen aus ihren Reihen einen Vertreter. Berufener Vertreter kann nur der Vertreter einer Einrichtung sein, die stimmberechtigtes Mitglied der PSAG ist. Der Vertreter ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung informations- und berichtspflichtig. Die Vertreter der dauernden Arbeitskreise gemäß Anlage 2 sind Mitglied des Beirates und des erweiterten Vorstandes.

#### 6. Aufwand und Finanzierung

Für die Tätigkeiten im Rahmen einer Mitgliedschaft in der PSAG wird keine Vergütung, Aufwandsentschädigung oder Kostenerstattung geleistet.

In den Grundsätzen zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern bzw. den Grundsätzen der Bayerischen Staatsregierung für Drogen- und Suchtfragen werden die Gesundheitsämter als Geschäftsführung benannt. Die Ressourcen für die Geschäftsführung durch die Gesundheitsämter bestimmen sich nach den Vorgaben des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG).

## 7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde.

## 8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Geschäftsordnung tritt am .... in Kraft. Sie gilt zunächst für 3 Jahre. Sie verlängert sich um jeweils 3 weitere Jahre, wenn nicht eine Änderung durch das Plenum mit einer Zweidrittelmehrheit aller beschließenden Mitglieder vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums beschlossen wird.

## Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Ebersberg

### Anlage 1 der Geschäftsordnung

Beschließende Mitglieder sind:

- Einrichtungsverbund Steinhöring
- Sozialpsychiatrischer Dienst Ebersberg - Psychiatrische Tagesstätte „Der Gartenhof“ – Antrag auf Aufnahme
- Sozialpsychiatrischer Dienst Ebersberg – Beratungsdienst
- Sozialpsychiatrischer Dienst Ebersberg – Betreutes Wohnen
- Innere Mission/ Diakonisches Werk
- Caritaszentrum Landkreis Ebersberg
- Caritas, Fachambulanz für Suchterkrankungen
- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Ebersberg e.V.
- Frauennotruf e.V./ Ausländerhilfe e.V.
- Landratsamt Ebersberg, Gesundheitsamt
- Landratsamt Ebersberg, Sozialhilfverwaltung
- Landratsamt Ebersberg, Kreisjugendamt
- Landratsamt Ebersberg, Inklusionsbeauftragte/r
- Behindertenbeauftragte des Landkreises Ebersberg
- Betreuungsverein Brücke Ebersberg e.V.
- Betreuungsverein Ebersberg-Erding e.V.
- Soziale Dienste, Haus an der Dorfstrasse
- Condrops, Übergangswohngemeinschaft
- Berufsbildungswerk St. Zeno
- Stiftung St. Zeno
- Kath. Jugendsozialwerk, Haus Maria Linden
- Oberbayerische Selbsthilfe Psychiatrie-Erfahrener e.V.
- Diakonia, Integrations- und Zuverdienstbetrieb Ebersberg
- Selbsthilfegruppe Depressionen und seelische Krisen, Grafing
- Inn-Salzach-Klinikum
- Klinikum München Ost/ Isar-Amper-Klinikum
- Psychosomatische Abteilung der Kreisklinik Ebersberg
- Selbsthilfegruppe Angehörige
- Selbsthilfe Suchterkrankter
- Ein Mitglied des Kreistages/ Landkreis Ebersberg
- Ein Mitglied des Bezirkstages/ Regierungsbezirk Oberbayern

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Ebersberg

Anlage 2 der Geschäftsordnung

Dauernde Arbeitskreise der PSAG sind

- Gerontopsychiatrischer Arbeitskreis
- Arbeitskreis Arbeit und Beschäftigung
- Suchtarbeitskreis
- Arbeitskreis Wohnen
- Arbeitskreis Selbsthilfe/ Angehörige (noch zu gründen)